



Präsidentin  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



24 November 2014

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

IC 2 - P - 2 - 2 - 1

bei Antwort bitte angeben

Frau Simone Fahrenbach

Telefon (0211) 4972 - 2407

**Vorlage  
an den Haushalts- und Finanzausschuss  
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Fragen von Herrn Abgeordneten Ralf Witzel (FDP) zur Sitzung des  
Haushalts- und Finanzausschusses am 27. November 2014;  
„Strukturelle Informationen zum Personalhaushalt: Befristete und  
unbefristete Beschäftigung sowie externe und interne Stellenbe-  
setzung in den Ressorts“**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlagen übersende ich Abdrucke dieses Schreibens und meiner  
Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags vom  
heutigen Tage mit der Bitte, die Abdrucke an die Mitglieder des  
vorgenannten Ausschusses weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Norbert Walter-Borjans

Anlagen: 60 Abdrucke

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Jägerhofstr. 6

40479 Düsseldorf

Telefon (0211) 4972-0

Telefax (0211) 4972-2750

Poststelle@fm.nrw.de

www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

U74 bis U79

Haltestelle

Heinrich Heine Allee





24. November 2014

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

IC 2 - P - 2 - 2 - 1

bei Antwort bitte angeben

**Vorlage  
an den Haushalts- und Finanzausschuss  
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Frau Simone Fahrenbach  
Telefon (0211) 4972 - 2407

**Fragen von Herrn Abgeordneten Ralf Witzel (FDP) zur Sitzung des  
Haushalts- und Finanzausschusses am 27. November 2014;**

**„Strukturelle Informationen zum Personalhaushalt: Befristete und  
unbefristete Beschäftigung sowie externe und interne Stellenbe-  
setzung in den Ressorts“**

Zur Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 27. November 2014 hat Herr Abgeordneter Ralf Witzel (FDP) zum Thema „Strukturelle Informationen zum Personalhaushalt: Befristete und unbefristete Beschäftigung sowie externe und interne Stellenbesetzung in den Ressorts“ um eine Vorlage gebeten. Seine Bitte wurde mit einem Fragenkatalog hinterlegt.

Gerne beantworte ich die aufgeworfenen Fragen **generell und zusammenfassend**. Genaue Zahlenwerte für das Jahr 2015 können aufgrund der Detaillierung der erbetenen Daten nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand in der zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt werden, da dafür eine Ressortabfrage notwendig wäre. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Kleinen Anfrage 2123 verwiesen.

**Zu I. Befristung**

Die Landesregierung steht befristeten Arbeitsverträgen grundsätzlich kritisch gegenüber. Befristete Arbeitsverhältnisse werden daher im Verantwortungsbereich der Landesregierung nicht abgeschlossen, wenn die Möglichkeit für den Abschluss eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses besteht.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstr. 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon (0211) 4972-0  
Telefax (0211) 4972-2750  
Poststelle@fm.nrw.de  
www.fm.nrw.de  
Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle  
Heinrich Heine Allee

Seit Regierungsübernahme im Jahr 2010 wurden daher insgesamt 653 zusätzliche Stellen – vornehmlich im Justizbereich - zur Entfristung von bisher befristeten Arbeitsverhältnissen budgetneutral eingerichtet.

Die im Haushaltsplan 2015 veranschlagten Planstellen und Stellen differenzieren nicht nach befristeten oder unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen. Planstellen werden nach § 49 Landshaushaltsordnung grundsätzlich für die Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten ausgebracht. Dabei ist das Beamtenverhältnis regelmäßig als unbefristetes Beschäftigungsverhältnis in Form eines öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses angelegt (§ 3 Beamtenstatusgesetz).

Befristete Beschäftigungsverhältnisse sind in der Landesverwaltung daher grundsätzlich nur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der Rechtsgrundlagen zur Befristung von Arbeitsverträgen gemäß § 30 TV-L in Zusammenhang mit dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) möglich.

Eine mögliche Befristung im Rahmen der Besetzung der Stelle richtet sich grundsätzlich nach personalwirtschaftlichen Erfordernissen und kann auf zweierlei Wegen vorgenommen werden:

- als sogenannte sachgrundlose Befristung gemäß § 30 Abs. 3 TV-L i.V.m. § 14 Abs. 2 TzBfG mit maximal 3 Verlängerungsmöglichkeiten innerhalb eines Zeitrahmens von längstens 2 Jahren, oder
- als Befristung mit einem der Sachgründe gemäß § 30 Abs. 2 TV-L i.V.m. § 14 Abs. 1 TzBfG mit einer jeweils maximal zulässigen Befristungsdauer von 5 Jahren.

## **Zu II. Stellenbesetzung**

Hinsichtlich der Besetzung freier Planstellen und Stellen gibt es keine Zielsetzung im Sinne einer internen oder externen Besetzungsquote.

Am Beispiel der Steuerverwaltung lassen sich die Verfahrensweisen bei der Besetzung freier Planstellen und Stellen wie folgt darstellen:

Aufgrund des Erfordernisses des § 20 Abs. 4 Landesbeamtengesetz NRW, wonach regelmäßig zu durchlaufende Ämter nicht übersprungen werden dürfen, erfolgen externe Besetzungen zumeist im Eingangsamts bzw. in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Höherwertige Dienstposten werden dementsprechend in aller Regel intern mit sogenannten Beförderungsbewerbern besetzt.

Diese Grundsätze lassen sich auf Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer grundsätzlich übertragen. Höherwertige Funktionen werden meistens intern nachbesetzt. Lediglich die am Ende einer Besetzungskette freiwerdende, niedrig bewertete Stelle wird im Bedarfsfall extern nachbesetzt.

Diesen Grundsätzen folgend werden Stellen in aller Regel entweder nur intern oder extern ausgeschrieben.

Eine allgemeingültige Aussage zur Dauer interner oder externer Stellenbesetzungsverfahren lässt sich nicht treffen. Stellenbesetzungsverfahren dauern von wenigen Wochen bis zu mehreren Monaten. Die individuelle Verfahrensdauer ist unabhängig von der Verfahrensweise zur Stellenbesetzung.

Hinsichtlich der Beauftragung externer Dienstleistungen ist festzuhalten, dass eine Finanzierung von Stellen aus Einsparungen im Bereich der Sachausgaben im Rahmen der Personalausgabenbudgetierung nicht zulässig ist. Umgekehrt ist in § 7 Abs.1 Satz 3 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2015 zugelassen, dass Einsparungen bei den Personalausgaben – konkret Einsparungen bei den Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 (Aktivitätsbezüge) – unter anderem für zusätzliche Sachausgaben – konkret Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppen 529 und 531) eingesetzt werden können.

Darüber hinaus ist durch spezielle Haushaltsvermerke - zum Beispiel im Bereich des Offenen Ganztags im Schulbereich - zugelassen, dass Personalausgaben auch für den Einsatz von Dritten verwendet werden können.

  
Dr. Norbert Walter-Borjans